

wird man, wie ich mit vielen hoffe, in absehbarer Zeit von einem mitteleuropäischen Völkerrecht sprechen.

Das partikulare Völkerrecht hat erfahrungsgemäß die Tendenz, durch die, wenn auch nur stillschweigende, Anerkennung der übrigen Staaten, zum allgemeinen Völkerrecht zu werden. Beispiele bieten die Neutralisierung Belgiens, die Internationalisierung des Suezkanals, die Pariser Seerechtsdeklaration usw. In der Bildung von Gruppen engverbundener Staaten aber erblicke ich die notwendige Vorstufe für die Organisation der allgemeinen Staatengemeinschaft (oben § 17) und damit für eine starke Friedensordnung.⁸⁾

§ 2. Die Quellen des Völkerrechts¹⁾.

I. Das Völkerrecht beruht auf der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten, soweit sich diese zur Erklärung des gemeinsamen Rechtswillens verpflichtet hat. Diese Erklärung äußert sich zum Teil als Rechtsübung, zum Teil als ausdrückliche Rechtssatzung.

1. Gewohnheitsrecht (ungesetztes Recht) entsteht durch die tatsächliche Übung als Kundgebung des allgemeinen Rechtsbewußtseins (*opinio juris sive necessitatis*). Dieses Erfordernis fehlt einerseits bei Handlungen der Höflichkeit (*comitas gentium*, *courtoisie internationale*), andererseits bei Handlungen, die im Notstand vorgenommen werden (Notakte). Doch führt die Entwicklung dazu, Handlungen der Höflichkeit allmählich zu Rechtspflichten zu gestalten (so bei der Rechtshilfe, insbesondere der Auslieferung). Durch Übung kann nicht nur neues Recht geschaffen, sondern auch bestehendes Recht beseitigt werden (konstitutive und derogative⁹ Kraft der Gewohnheit). So dürfte der bis dahin allgemein anerkannte Satz, daß der Krieg gegen die Streitkräfte des Gegners, nicht gegen die friedliche Bevölkerung geführt werde (unten § 39 V) durch den Weltkrieg bis auf weiteres beseitigt sein.

Die tatsächliche Rechtsübung tritt uns entgegen:

a) In dem friedlichen und kriegerischen Verkehr der Staaten: so in der dem Staatshaupt oder dem Gesandten eines fremden Staates

non-existence d'un droit internat. américain. 1912. Ferner Nys, R. J. XLI 37. Fried, Panamerika. 1910. Usher, Pan-Americanisme. 1915.

8) Vgl. v. Liszt, Vom Staatenverband zur Völkergemeinschaft. 1917.

1) Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts. 1877. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. 1899. Kaufmann, Die Rechtskraft des internationalen Rechts und das Verhältnis der Staatsgesetzgebungen und der Staatsorgane zu demselben. 1899. Cavaglieri, La consuetudine giuridica internaz. 1907. Striemer, Die rechtsetzenden Staatsverträge im Völkerrecht. Greifswalder Diss. 1914. Oppenheim N. Z. XXV 1. Nys I 152. Ullmann 39. — Stoerk, Völkerrecht und Völkercourtoisie. (Festgabe für Laband.) 1908. v. Bar, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 1912. S. I. Heilborn, bei Stier-Somlo II. S. 31. Eltzbacher, Totes und lebendes Völkerrecht. 1916. Dazu Strupp, N. Z. XXVI 579.